

# **SATZUNG**

**Tauchclub Flipper – Kempen e. V.**



**Mitgliederversammlung 14.09.2018**

# PRÄAMBEL

1972 gründeten belgische Soldaten den Tauchclub Flipper. Die Tauchausbildung erfolgte nach den Richtlinien des Belgischen Tauchsport-Verband - BEFOS. 1988 wurden die Soldaten nach Belgien verlegt. Acht deutsche Mitglieder übernahmen den Tauchclub und gründeten nach deutschem Recht einen 'eingetragenen Verein', den Tauchclub Flipper – Kempen e.V.. Der Verein trat dem deutschen Verband Deutscher Sporttaucher, dem VDST bei. Seitdem werden angehende Taucher nach den Richtlinien des VDST ausgebildet.

Unser Verein steht allen Menschen offen, jeder soll nach seinen Fähigkeiten Sport treiben. Gemeinsames Erleben, der Spaß und die verantwortungsvolle Ausübung des Sports sollen immer im Vordergrund stehen.

Der Verein und seine Mitglieder sprechen sich gegen jede Form von Diskriminierung, Gewalt, Rassismus und Drogenmissbrauch aus.

Das Handeln des gesamten Vorstands soll stets transparent und von allgemeiner Mitbestimmung geprägt sein.

## INHALTSANBAGE

### PRÄAMBEL

#### A. ALLGEMEINES

- § 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr
- § 2 Ziel
- § 3 Gemeinnützigkeit/Vereinszweck
- § 4 Vereinsämter

#### B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- § 5 Arten der Mitgliedschaft und deren Rechte
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge und Gebühren
- § 9 Ende der Mitgliedschaft
- § 10 Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

#### C. ORGANE DES VEREINS

- § 11 Die Organe des Vereins
- § 12 Vorstand
- § 13 Gesamtvorstand
- § 14 Sportausschuss
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Inhalt der Tagesordnung
- § 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 20 Kassenprüfung
- § 21 Vereinsjugend
- § 22 Ausschüsse
- § 23 Ordnungen

#### D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 Vergütung der Organmitglieder/Aufwandsentschädigung/bezahlte Mitarbeit
- § 25 Haftpflicht/sonstige Haftung
- § 26 Sportunfälle/ärztliche Fürsorge
- § 27 Benutzung von Tauchgeräten
- § 28 Datenschutz im Verein
- § 29 Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins
- § 30 Gültigkeit der Satzung

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr**

Der im Jahre 1972 gegründete Verein trägt den Namen „ Tauchclub Flipper – Kempen e.V.“ und hat seinen Sitz in Kempen. Der Verein ist seit 1988 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nr. VR/3584 eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

### **§ 2 Ziel**

Ziel des Vereins ist die Ausübung und Pflege und des Sports, insbesondere die Aus- und Weiterbildung des Tauchsports und die sportliche Jugendarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit/Vereinszweck**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit
- b) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - die Förderung der sportlicher Übungen in den Bereichen des Freizeit- und Tauchsports,
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - die Aus-/Fort- und Weiterbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchausbildern,
  - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- d) Der Verein ist wirtschaftlich, politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Vereinsämter**

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **B. Mitgliedschaft im Verein**

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft und deren Rechte**

1. **aktive Mitglieder:** Sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins nutzen und am Tauch-/Trainingsbetrieb teilnehmen können. Sie haben eine Stimme und besitzen aktives Wahlrecht.
2. **jugendliche Mitglieder:** Sind solche, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr besitzen aktives Wahlrecht und haben eine Stimme. Alle Jugendlichen Mitglieder haben das Recht nach ihren Fähigkeiten die Angebote des Vereins zu nutzen und am Tauch-/Trainingsbetrieb teil zu nehmen.
3. **passive Mitglieder:** Sind fördernde Mitglieder, die weder die sportlichen Angebote nutzen noch aktiv den Tauchsport betreiben. Sie haben kein Wahlrecht.
4. **Ehrenmitglieder:** Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Das Wahlrecht der Mitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden. Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags-/Rede- und Wahlrechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseigentum, im Trainingsbetrieb und auf Vereinsfahrten.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Teilnahme von Tauchsportaktivitäten, die der Verein durchführt, eine gültige Tauchtauglichkeit nachzuweisen und diese auf Nachfrage vorzulegen.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden
- b) Das Aufnahmegesuch wird nach Richtlinien des VDST beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht.
- c) Das Aufnahmegesuch von Kindern und Jugendlichen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- d) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft zum angegebenen Termin. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- e) Die Ablehnung muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar.
- f) Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der gültigen Fassung an.

### **§ 8 Beiträge und Gebühren**

- a) Alle aktiven und passiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- b) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- c) Neue Mitglieder bezahlen eine Aufnahmegebühr
- d) Ehemaligen Mitgliedern wird bei Wiedereintritt in den Verein innerhalb von fünf Jahren die Aufnahmegebühr erlassen.
- e) Die Beitragshöhe der einzelnen Mitglieder kann unterschiedlich sein. Die Unterschiede müssen transparent und sachlich gerechtfertigt sein.
- f) Die Gebühren werden per Lastschriftverfahren erhoben, jedes Mitglied verpflichtet sich dem Verein eine entsprechenden Ermächtigung zu erteilen.
- g) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- h) Die Mitglieder, die den Betrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung erfolgt an die bekannte Anschrift. Für die Dauer der Rückstände ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung trotz erfolglosen zweimaligen Mahnens nach Ablauf der Frist. In der letzten Mahnung wird das Mitglied auf Rechtsfolgen der Nichtzahlung hingewiesen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- i) Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern Zahlungen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- j) Das Mitglied ist verpflichtet Änderungen der Bankverbindung sowie der Anschrift unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- b) Das Ende der Mitgliedschaft (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Die Kündigung kann zum Ende des Jahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- c) Eine Erstattung des Mitgliedsbeitrages findet nicht statt.
- d) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit, bei groben Verstößen gegen die Satzung und/oder Ordnungen durch einen Beschluss des Gesamtvorstands erfolgen, d. h. wer

- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt;
- trotz Ermahnungen seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet,
- insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung  
oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes handelt.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und wird dem auszuschließenden Mitglied mit genauer Begründung in einem eingeschriebenen Brief sofort mitgeteilt.

### **§ 10 Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- a) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- b) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 15. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein, in Verbindung mit ihren gesetzlichen Vertretern persönlich aus.
- c) Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## **C. Organe des Vereins**

### **§ 11 Die Organe des Vereins sind:**

1. der Vorstand;
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung;
4. die Jugendversammlung
5. die Ausschüsse.

Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

### **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem Geschäftsführer/in
4. der/dem Schatzmeister

- a) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind 2 Mitglieder des Gesamtvorstandes erforderlich.
- b) Der Vorstand ist berechtigt Vereinshandlungen von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu tätigen.
- c) Der Vorstand gemäß Ziff. 1 leitet den Verein. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die laufende Verwaltung. Der Vorstand ist berechtigt für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu erlassen, wie z. B. Spiel-, Haus-, oder Badeordnungen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- d) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Zur Wahl können sich nur Mitglieder stellen, die mindestens zwei Jahre dem Verein angehören.
- e) Die Wahl erfolgt einzeln. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch sein Vorstandsamt.
- f) Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, muss eine Neuwahl stattfinden.
- g) Vorstandssitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n ausgerufen
- h) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindesten die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sein.
- i) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Leiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Gesamtvorstand**

- a) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Gesamtvorstand gebildet werden, er besteht aus:
  1. dem Vorstand
  2. der/dem Ausbildungsleiter/in
  3. der/dem Gerätewart/in
  4. der/dem Jugendleiter/in
 sowie deren Vertreter und Ausschuss-Leitern (soweit Ausschüsse gebildet wurden).  
 Die Gesamtvorstandsämter 2. bis 4. sind nur bei Bedarf zu besetzen.
- b) Wenn die Vereinsinteressen es erfordern tritt der Gesamtvorstand zusammen oder wenn der Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern besteht.
- c) Diese Sitzungen werden vom Vorstand einberufen. Eine Beschlussfähigkeit besteht nur wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit besteht mit einfacher Mehrheit.
- d) Über Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Leiter zu unterzeichnen ist.
- e) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- f) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand gehört, vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt bis zum Ende der Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger einzusetzen.

### **§ 14 Sportausschuss**

Die Mitglieder des Sportausschusses werden vom Ausbildungsleiter berufen. Der Sportausschuss unterstützt und berät den Ausbildungsleiter in allen Belangen der Tauchausbildung und –sicherheit sowie der Durchführung eines ordnungsgemäßen Trainingsbetriebes.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. September eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich (Fax, E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

- d) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.

### **§ 16 Inhalt der Tagesordnung**

- a) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
1. Bericht des Vorstandes
  2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Wahlen (soweit erforderlich)
  5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
  6. Sonstiges
- b) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Bei eingegangenen Anträgen und einer Änderung der Tagesordnung werden alle Mitglieder mit Wahrung der Wochenfrist noch einmal schriftlich benachrichtigt.
- c) Über Anträge die nicht schon in der Tagesordnung gestellt sind kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Diese müssen dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung als Dringlichkeitsantrag aufgenommen werden. Ein Antrag auf Satzungs- oder Beitragsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

### **§ 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- c) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- f) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- g) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher



Stimmzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig.

### **§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
- c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
- d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- e) Entlastung des Gesamtvorstands;
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
- g) Wahl der Kassenprüfer;
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

### **§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- a) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
- b) Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform ergibt sich aus § 16 c. Die Einberufungsfrist verkürzt sich auf 10 Tage.

### **§ 20 Kassenprüfung**

- a) Eine jährliche Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Es ist nicht zwingend notwendig, dass beide Kassenprüfer der Prüfung beiwohnen. Den Kassenprüfern ist in alle relevanten Unterlagen Einsicht zu gewähren, ebenso ist der Vorstand verpflichtet den Kassenprüfern bei Fragen zur Geschäftsführung wahrheitsgemäß zu antworten.
- b) Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung.
- c) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- d) Die Kassenprüfer werden für die Amtszeit des Gesamtvorstands gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 21 Vereinsjugend**

- a) Die Jugend des Vereins verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit.
- b) Die/der Jugendleiter/in wird in einer gesonderten Jugendvollversammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht entsprechend der in § 16 festgelegten Anordnung.
- c) Die/der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes
- d) Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

### **§ 22 Ausschüsse**

- a) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.
- b) Sitzungen werden bei Bedarf von dem Ausschussleiter einberufen, § 13 Abs. a der Satzung gilt entsprechend.

### **§ 23 Ordnungen**

- a) Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung.
- b) Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- c) Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen. Dies kann elektronisch über die Homepage des Vereins erfolgen.

### **D. Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Vergütung der Organmitglieder/Aufwendungsersatz/bezahlte Mitarbeit**

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- b) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- c) Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben kann der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Ehrenamtsaufwandspauschale festsetzen.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und -arbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und -arbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### **§ 25 Haftpflicht/sonstige Haftung**

- a) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von vereinseigenen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- b) Um eine Haftung des Vorstandes mit ihrem persönlichen Vermögen zu vermeiden, ist der Vorstand berechtigt, eine entsprechende Vermögensschadensversicherung zu Gunsten des Vorstandes abzuschließen.

#### **§ 26 Sportunfälle/ärztliche Fürsorge**

- a) Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen.
- b) Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Fall sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.
- c) Jedes tauchende Mitglied ist für die Durchführung seiner „Tauchtauglichkeitsuntersuchung für Sporttaucher“ nach Vorgaben des VDST e.V. selbst verantwortlich.

- d) Der Arzt ist berechtigt, einem Vereinsmitglied die Ausübung des Sporttauchens zu untersagen. Für einen wirksamen Versicherungsschutz ist die ärztliche Untersuchung, wie auch die Beachtung eventueller Tauchverbote wichtig.
- e) Die Tauchtauglichkeitsbescheinigung ist beim Ausüben des Sporttauchens immer mitzuführen und auf Verlangen vor zu zeigen.

### **§ 27 Benutzung von Tauchgeräten**

Mitgliedern ist das Gerätetauchen, bei Veranstaltungen, nur im Rahmen der Verbandsrichtlinien gestattet. Für Jugendliche ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters notwendig

### **§ 28 Datenschutz im Verein**

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 29 Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins**

- a) Über Satzungsänderungen wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden.
- b) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine anderen Beschlüsse fasst. Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kempen, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnütziger Zweck zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- d) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Kempen anzumelden.

### **§ 30 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Kempen, 01.10.2018



1. Vorsitzender



Geschäftsführer



2. Vorsitzender



Kassenwart